



**Vorschläge zur Sicherheitspolitik
und zum Wiederaufbau der Armee**

Strategie zur Stabilisierung der Armee und zum Wiederaufbau

Stabilisierung

Der aktuelle Zustand der Armee ist unbefriedigend. Waffensysteme sind unvollständig oder fehlen (Unterstützungswaffen, Kampfflugzeuge, Bodengestützte Luftverteidigung BODLUV, Kampffahrzeuge usw.). Die WEA muss rasch um- und durchgesetzt werden, um die Milizarmee wieder zu stabilisieren und den Sinkflug zu stoppen. Dazu sind folgende Voraussetzungen unabdingbar:

- Sicherstellung der Finanzen von mindestens CHF 5 Milliarden pro Jahr plus einem jährlichen Zuwachs von mindestens 1,5 %;
- Die Sicherstellung des Sollbestandes (100'000 AdA) setzt einen Effektivbestand von mindestens 140'000 AdA voraus. Die Abgänge in den Zivildienst sind zu reduzieren. Dies erfordert eine Anpassung der Rechtsgrundlagen;
- Vollausrüstung aller Verbände durch Nachrüstung oder Neubeschaffung in allen Bereichen, insbesondere der Grossprojekte «Neues Kampfflugzeug», «BODLUV» (erste Hälfte der 2020er-Jahre) und des Ersatzes der Kampffahrzeuge (zweite Hälfte der 2020er-Jahre). Die Finanzierung dieser Grossprojekte ist zu gewährleisten;
- Laufende Beurteilung der Bedrohungslage.

Wiederaufbau

Die Armee muss ihren verfassungsmässigen Auftrag erfüllen können. Selbst mit der Umsetzung der WEA ist die Auftragsbefreiung gemäss Verfassung kaum garantiert. Ein Wiederaufbau der Armee nach Abschluss der WEA drängt sich auf.

Es geht darum,

- In einem ersten Schritt die WEA als Basis rasch und umfassend umzusetzen;
- Einen aktualisierten Sicherheitspolitischen Bericht als Grundlage für eine umfassende Sicherheit zu schaffen und diesen Bericht dauernd mit Zusatzberichten zu aktualisieren;
- Die Bedürfnisse der Armee als dem wichtigsten sicherheitspolitischen Mittel zu überprüfen und als Basis für einen Wiederaufbau in einem Armeebericht festzulegen.

Zu diesem Zweck,

- Ist auf der Basis der Vorgaben der Verfassung und der laufend aktualisierten Bedrohungslage ein Leistungsprofil für die Verteidigung zu erstellen, das auch einem worst case gerecht wird;
- Sind Leistungsprofile für die weiteren Strategischen Fälle zu erstellen;
- Ist aufgrund der Art. 173 und 185 der BV sowie des Strategiepapieres des Bundesrates zur Terrorismusbekämpfung vom 18. September 2015 in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein klares Leistungsprofil für den Beitrag der Armee zur Inneren Sicherheit zu erstellen;
- Sind aufgrund dieser Leistungsprofile (Leitbilder) der Personalbedarf und der Finanzbedarf zu definieren;



Die Armee ist ein Garant für Sicherheit. (Foto VBS)

Und zudem,

- Beim Erstellen dieser Grundlagen sind die Sicherheitspolitischen Kommissionen schrittweise zu informieren;
- Sollten Finanzen und Bestände nicht dem in den Leitbildern ausgewiesenen Bedarf entsprechen, legt der Bundesrat dem Parlament eine «Reduktionsplanung der Sicherheit» vor, die klar aufzeigt, welche reduzierten Leistungen die Armee noch erbringen kann;
- Die Führungsstruktur ist auf den Einsatz und insbesondere auf den Kampf der verbundenen Waffen auszurichten durch eine klare Trennung von Führung und Verwaltung. Der Milizanteil ist auszubauen;
- Ein Schulterschluss aller militärischen Verbände, zur Durchsetzung dieser Zielsetzungen, ist anzustreben;
- Die Bevölkerung, vor allem aber die Jugend, ist im Bereich «Sicherheit» vermehrt zu sensibilisieren (Schulen, Medien);
- Die Armee muss vermehrt in der Öffentlichkeit auftreten (Besuchstage in Schulen und Kursen, Wehrvorführungen, usw.);
- Der Kontakt zu den Parteien und Politikern ist durch die militärischen Verbände systematisch anzustreben.



Pro Militia ist eine Vereinigung ehemaliger und eingeteilter Angehöriger der Schweizer Armee sowie von Bürgerinnen und Bürgern, die im Sinne von Artikel 6 der Bundesverfassung zur «Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft» beitragen. Sie alle setzen sich ein für die Äussere und die Innere Sicherheit unseres Landes und daher für eine verfassungsmässige, bedrohungsgerechte, glaubwürdige und entsprechend finanzierte Milizarmee. Die periodische Herausgabe der gleichnamigen, dreisprachigen und unabhängigen Zeitung dient sowohl der Information der Mitglieder wie auch der Kommunikation nach aussen.

Synoptische Übersicht über die Bedrohungen und die Aufgaben des Bundes in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung

Wichtig: Die nachfolgenden Überlegungen sollen in knapper Form eine Übersicht über die Aufgaben des Bundes und die Konsequenzen für die Rüstungsbeschaffungen nach der Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) aufzeigen. Dieser Wiederaufbau der Armee hat zum Ziel, die Innere Sicherheit gemäss den Art. 43, 52, 173 und 185 der Bundesverfassung nachhaltig zu gewährleisten und die Verteidigung des Landes gemäss Art. 58 der Bundesverfassung in einem worst case sicher zu stellen.

1. Einleitende Überlegungen
2. Cyberwar
3. Hybride Kriegsführung
4. Normale Lage
 - Luftraumüberwachung und Luftpolizeidienst
 - Katastrophenhilfe
 - Andere subsidiäre Hilfseinsätze
 - Friedensfördernde Auslandseinsätze
5. Besondere Lage
 - Luft
 - Boden
6. Ausserordentliche Lage
 - Luft
 - Boden
7. Nutzungsende von Hauptsystemen der Armee
8. Grundlagen
 - Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)
 - Strategie zur Terrorismusbekämpfung (Beschluss des Bundesrates vom 18. 09. 2015)
 - Gutachten von Prof. Dr. R. Schweizer vom 23.08.2010 zur verfassungskonformen Verteidigungskompetenz
 - Sicherheitspolitischer Bericht 2016 (Sipol B 2016)
 - Operative Führung (OF XXI): Begriffe der Führungsreglemente der Armee (Regl 52.54)

1. Einleitende Überlegungen

Sicherheit gibt es nicht zum Nulltarif

Es braucht eine politische und öffentliche Diskussion über die langfristige Sicherheit des Werk- und Finanzplatzes Schweiz. Ungeachtet der aktuellen Bedrohungen müssen die sicherheitspolitischen Instrumentarien permanent und funktionsbereit vorhanden sein. Wer sie bei steigender Bedrohung schaffen will kommt zu spät. Es muss zu denken geben, dass die Schweiz mit 0,76% BIP für Militärausgaben sich auf dem 123. Rang von 141 erfassten Staaten befindet (CIA World Factbook 2016).

Einhaltung der verfassungsmässigen Vorgaben

Die vorliegenden Rechtsgutachten halten fest, dass die WEA-Armee die verfassungsmässigen Vorgaben nicht erfüllen kann, weder im Bereiche der Inneren Sicherheit (Schutz kritischer Infrastruktur/ lebenswichtiger Objekte) noch im Verteidigungsauftrag. Wir erwarten vom Bundesrat und Parlament, dass bis spätestens 2030 die Armee in den Bereichen Bestand, Ausrüstung und Strukturen wieder auf einen glaubwürdigen Level gebracht wird, unter Einsatz der notwendigen Finanzen. Mindestens ein Teil dieser Anforderungen muss die WEA bis 2021 erfüllen.

Klärung der Begriffe

Subsidiäre und operative Sicherungseinsätze müssen klar unterschieden werden. Bei den subsidiären Sicherungseinsätzen geht es darum, die Kantone zu unterstützen. Die Einsatzverantwortung liegt bei den Kantonen, die Führungsverantwortung beim militärischen Kommandanten (mil Kdt). Übernimmt der Bund gemäss den Art. 173 und 185 der Bundesverfassung regional oder landesweit die Verantwortung für die äussere und innere Sicherheit, wechselt die Einsatzverantwortung zum Bund. Es geht um operative Sicherungseinsätze, z.B. Schutz eines Grenzraumes, Schutz von Transversalen bzw. zum Übergang auf den Fall Verteidigung.

Führungsstruktur

Entscheidend ist die klare Trennung zwischen der politisch/strategischen und der operativen Stufe. Wichtig erscheint, dass alle Vorbereitungen getroffen werden, damit in den Räumen der Territorial Divisionen (Ter Div) bewegliche und stationäre Einsätze des Heeres mit klaren Verantwortlichkeiten geführt werden können. Die operative Stufe definiert die Aufträge der einzusetzenden Mittel und regelt die Verantwortlichkeiten in allen Bereichen, wie Einbezug der zivilen Behörden, der Logistik, der Führungsunterstützung und weitere.

Stärkung der Miliz

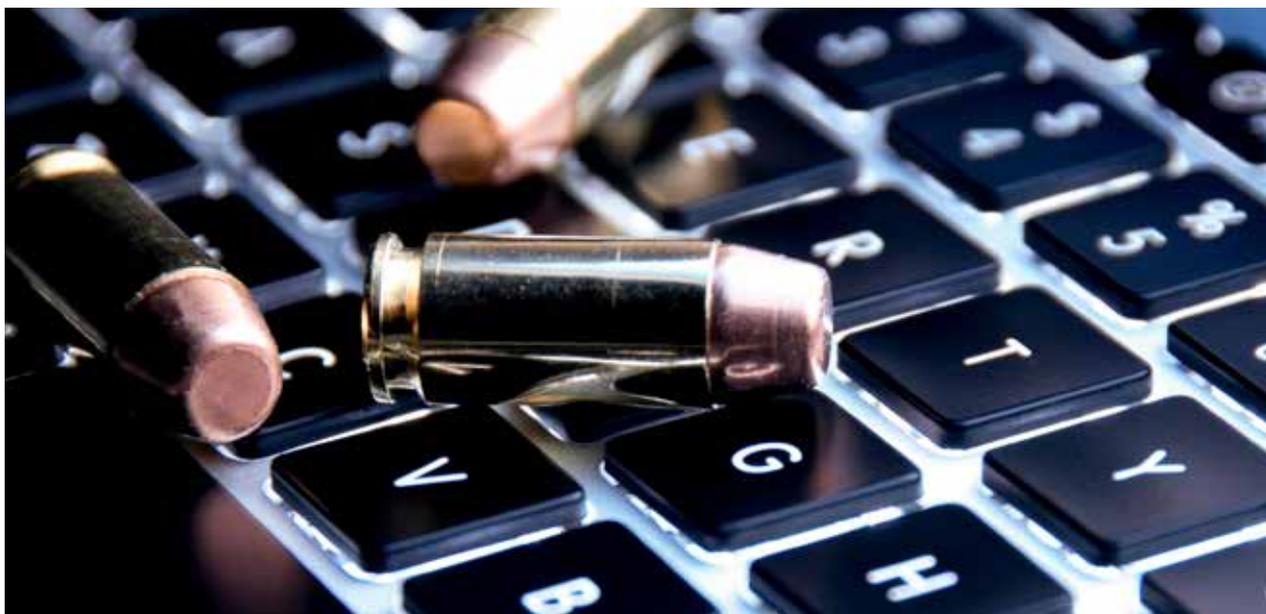
Gemäss den Gutachten Schindler und Schweizer müssen der Miliz wieder die verfassungsmässigen Führungsmöglichkeiten bis in die höchsten Stufen eröffnet werden.

Sicherung der Bestände

In erster Linie sind die am 01.04.2009 abgeschafften gesetzlichen Zulassungskriterien zum Zivildienst wiederherzustellen (Gewissensprüfung); ein besonders einschneidender Aspekt ist der Verlust von Kaderanwärtern. Die Mehrheit der Zivildienstler erfüllt vermutlich die Vorgabe des gesetzlich geforderten «Gewissenskonflikts» nicht, das beweist tendenzmässig die massive Zunahme. Es wird zudem unabdingbar sein, das Dienstalter zu erhöhen, um die Armee auf einen verfassungskonformen und glaubwürdigen Bestand anzuheben. Zu prüfen ist eine Wehrpflicht für alle.



Frauen können in der Armee freiwillig Dienst leisten; die Frage nach der allgemeinen Wehrpflicht wird man stellen müssen. (Foto Swissinfo)



Cyberwar ist eine hochtechnische Form des Krieges. (Bild Huffington Post)

2. Cyberwar

Neues «Schlachtfeld», welches den virtuellen Raum zum potentiellen «Kriegsgebiet» umfunktioniert. Er kann auf allen Bedrohungsstufen eintreten und diese massiv verschärfen.

Bedrohungen/Einsätze	Massnahmen	Mittel/Personal/Kosten
<p>Cyberkriminalität Cybercrime umfasst alle Straftaten, die unter Ausnutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie begangen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Computersabotage, - Datenveränderung und -fälschung, - Ausspähen und abfangen von Daten, - Erpressung. <p>Cyberwar Cyberkrieg ist zum einen die kriegerische Auseinandersetzung im und um den virtuellen Raum, dem Cyberspace, vorwiegend mit Mitteln aus der Informationstechnologie. Zum andern bezeichnet Cyberwar die hochtechnisierten Formen des Krieges im Informationszeitalter, die auf einer weitgehenden Computerisierung, Elektronisierung und Vernetzung fast aller militärischen Bereiche und Belange basieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spionage und Sabotage von Hardware; Eindringen in fremde Computersysteme, - Propaganda, - Social Engineering (Hacker), - Einschleusung von kompromittierender Software. <p>Ein Cyberangriff ist ein gezielter Angriff auf grössere, wichtige Rechnernetze.</p>	<p>Erarbeiten der zweiten nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken, gültig ab 2018. Mit der Ratifikation der Europaratskonvention über Cyberkriminalität beteiligt sich die Schweiz an der verstärkten internationalen Bekämpfung der Cyberkriminalität.</p> <p>Eine Aufrüstung für die Vernetzung aller Führungs-, Informations- und Überwachungssysteme zur Gewinnung eines exakten Lagebildes ist notwendig, um die Entscheidungsfindung und Führungsfähigkeit zu verbessern.</p>	<p>Zur Prävention von Cyberangriffen hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein Informationsportal eingerichtet. Bundesintern besteht die Lösung unter anderem in der Schaffung eines nationalen Kern-/Kompetenzteams für Cyberwar, zur Bündelung und Koordination der Cyberabwehr landesweit. Auf Bundesebene sind die notwendigen Stellen zu schaffen.</p>



Regelmässige Ausbildung ist die entscheidende Grundlage für eine Milizarmee. (Foto VBS)

3. Hybride Kriegsführung

Kann auf allen Bedrohungsstufen eintreten und diese massiv verschärfen.

Vorbemerkung: Hybride Bedrohungen sind umfassende Bedrohungen, sowohl durch staatliche wie nichtstaatliche Urheber, die mit nicht-militärischen Mitteln und Methoden beginnen und eskalieren können bis zu einem Szenario, bei dem auch konventionelle Mittel zum Einsatz kommen. Es sind bislang nicht definierte Mischformen von offen und verdeckt angewendeten regulären und irregulären, symmetrischen und asymmetrischen, militärischen und nichtmilitärischen Konfliktmitteln mit dem Zweck, die Unterscheidung zwischen den völkerrechtlich festgelegten binären Zuständen von Krieg und Frieden zu verwischen.

Bedrohungen/Einsätze	Massnahmen	Mittel/Personal/Kosten
Desinformationen, Propaganda, Fake News; Massive Nutzung von sozialen Netzwerken wie Facebook	Eruierung und Überwachung der Quellen	Nachrichtendienste des Bundes und der Kantone; Lückenloser Informationsaustausch; Koordinierter Einsatz von Spezialpersonal
Bildung terroristischer Zellen	Eruierung und Überwachung verdächtiger Personen	Enger Informationsaustausch zwischen Bund und Kantonen. Neben der Überwachung verdächtiger Personen. Anlegen eines zentralen Registers möglicher Gefährder. Prüfung fremdenpolizeilicher Massnahmen. Zentrale Meldestelle beim Bund
Einsatz von verdeckt kämpfenden paramilitärischen Verbänden	Subsidiäre oder operative Sicherungseinsätze der Armee, notfalls mil Säuberung eines Gebietes; Letztlich Kriegseinsatz	Polizei und Armee. Teilobilmachung notwendiger Verbände



Die Genietruppen können innert kurzer Frist Notbrücken einbauen. (Foto Berner Zeitung)

4. Normale Lage*

Primär subsidiäre Hilfeleistungen an zivile Behörden.

Bedrohungen/Einsätze	Massnahmen	Mittel/Personal**/Kosten
Luftraumüberwachung und Luftpolizeidienst	Originärer Dauerauftrag	Luftwaffe / Berufspersonal
Katastropheneignisse im Inland und im grenznahen Ausland	Spontanhilfe, bedarfsbezogene Hilfeleistungen	Rettungsformationen, Geniemittel, Sanität, Transportmittel, Lufttransporte (LT), Betreuung. Armee, Zivilschutz, Zivildienst
Subsidiäre Hilfeleistungen bei Grossveranstaltungen (WEF, OSZE, Sportanlässe, etc.)	LT, Unterstützung der Sicherheitskräfte, andere Hilfeleistungen	MP, weitere Armeeformationen nach Bedarf, Zivilschutz. Kosten: Bund und Kantone
Friedensfördernde Auslandseinsätze (Peace Keeping)	Besondere Ausrüstung und Ausbildung, ohne Anrechnung an die Dienstpflicht	Freiwillige

* OF XXI, Ziffer 52

** Bei Grossveranstaltungen muss die Europäische Menschenrechtskonvention (Art 4. und 5) eingehalten werden (Zwangsarbeit). Für die Truppe muss der Einsatz einen Ausbildungseffekt beinhalten. Die Organisatoren beteiligen den Bund am Reingewinn.



Nur noch 30 Kampfflugzeuge F/A-18 C/D stehen der Luftwaffe noch zur Verfügung! (Foto Schweizer Aviatik Journalisten)

5. Besondere Lage*

Bedrohungen und Sicherheitsmassnahmen unterhalb der Kriegsschwelle.

Bedrohungen/Einsätze	Massnahmen	Mittel/Personal/Kosten
Cyberwar und hybride Kriegsführung	(vgl Ziffern 2 und 3).	(vgl Ziffern 2 und 3).
Luftraumverletzungen	Erhöhte Einsatzbereitschaft der Luftwaffe.	Die Erneuerung und Verstärkung der Luftwaffe ist dazu unabdingbar!
Grenzverletzungen	Verstärkung GWK	Armee im subsidiären Einsatz (Einsatzverantwortung bei den Kantonen, Führungsverantwortung beim mil Kdt).
Störung der inneren Ordnung	Unterstützung der Polizeikorps	Armee im subsidiären Einsatz.
Massive Störungen der Inneren Ordnung, Grenzverletzungen. Anschläge auf Einrichtungen und Anlagen (Überforderung der Kantone).	Bund übernimmt Verantwortung für die Innere Sicherheit gemäss § 58, 173 und 185 BV: <ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Grenzräumen, - Schutz der Transversalen, - Schutz von Schlüsselräumen, - Schutz kritischer Infrastruktur** 	Armee im operativen Einsatz (Einsatzverantwortung beim Bundesrat, Führungsverantwortung beim mil Kdt). Truppen im Assistenzdienst.

* OF XXI, Ziffer 53

** Gemäss «Strategie des Bundesrates zur Terrorismusbekämpfung» vom 18. September 2015 will der Bundesrat lebenswichtige Objekte schützen. Dazu reichen die heutigen Bestände bei weitem nicht aus; effektiv können nur einzelne ausgewählte Objekte geschützt werden.



Der Ortskampf ist für die Infanterie von entscheidender Bedeutung. (Foto VBS)

6. Ausserordentliche Lage*

Territoriale Bedrohung durch Krieg.

Bedrohungen/Einsätze	Massnahmen	Mittel/Personal/Kosten
Cyberwar und hybride Kriegsführung	(vgl Ziffern 2 und 3)	(vgl Ziffern 2 und 3)
Europa im Krieg	<p>Neutralitätsschutzdienst Luft, gemäss Haager Abkommen von 1907 und gemäss den Artikeln 173 und 185 der Bundesverfassung.</p> <p>Neutralitätsschutzdienst Boden, gemäss Haager Abkommen von 1907 und gemäss den Artikeln 173 und 185 der Bundesverfassung</p>	<p>Permanenter Schutz des Luftraumes. Setzt die Beschaffung einer glaubwürdigen Luftwaffe (Flugzeuge und BODLUV) voraus!</p> <p>Der Lage entsprechende Massnahmen. Mittels Erhöhung des Armeebestandes müssen nach Abschluss der WEA die autonome Verteidigungsfähigkeit des Landes wiederhergestellt sowie die parallel dazu notwendigen Schutzaufgaben wieder erfüllt werden können.</p>
Nach Angriff: Verteidigung	<p>Luft</p> <p>Boden</p>	<p>Luftkampf, Unterstützung der Bodentruppen.</p> <p>Verteidigungskampf mit Schutzaufgaben. Bis 2030: Neubeschaffung von Schützenpanzern, Geniemitteln, Artillerie und Panzern; minimal Aufstockung auf 3 Mechanisierte Brigaden (Mech Br), 6 (Gebirgs) Infanterie Br und 4 Ter Div mit je mehreren Bataillonen Territorialinfanterie.</p>

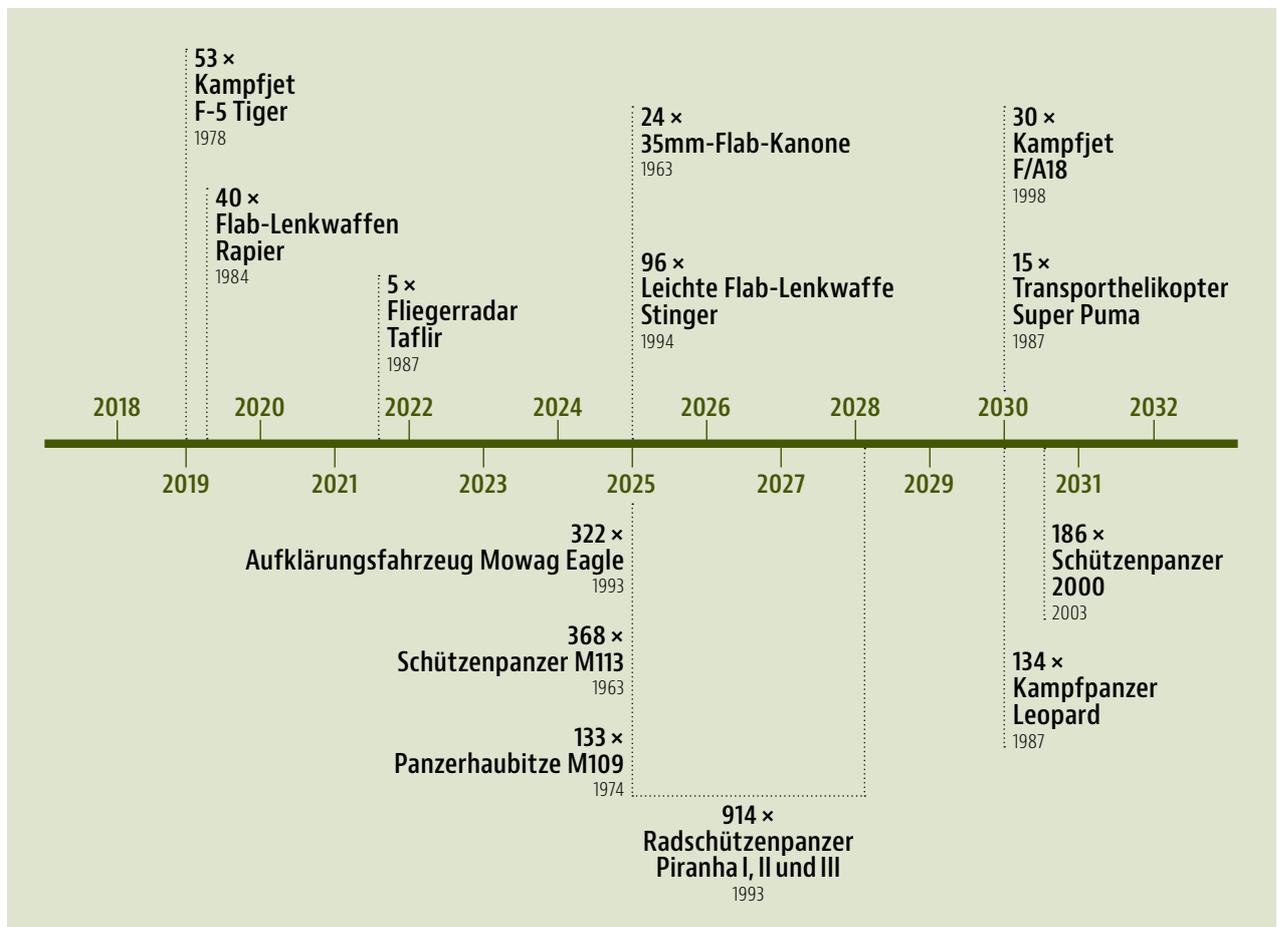
* OF XXI, Ziffer 54



Panzer Leopard II, Hauptwaffensystem der mechanisierten Brigaden. (Foto VBS)

7. Nutzungsende von Hauptsystemen der Armee

Verfalldaten der Waffensysteme der Schweizer Armee. (Quelle VBS)





8. Bundesverfassung (Auszüge)

Artikel 54

Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt.

Artikel 58, Absatz 2 umschreibt den Auftrag der Armee wie folgt:

Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

Artikel 43a, Absatz 1 Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben.

Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen.

Artikel 52, Absatz 2 umschreibt die Zuständigkeit des Bundes für Innere Sicherheit der Kantone.

Er greift ein, wenn die Ordnung in einem Kanton gestört oder bedroht ist und der betroffene Kanton sie nicht selber oder mit Hilfe anderer Kantone schützen kann.

Artikel 57, Absatz 2 verpflichtet zur Koordination im Bereiche der Inneren Sicherheit.

Sie (Bund und Kantone) koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit.

Artikel 173, Absatz 1b regelt Aufgaben und Befugnisse der Bundesversammlung.

- a) Sie (die Bundesversammlung) trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.
- Sie (die Bundesversammlung) trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

Artikel 185, Absatz 2, 3 und 4 regeln die Aufgaben des Bundesrates.

- Er trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.
- Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.
- Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.
- In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4'000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.

Herausgeber:

Pro Militia, Vereinigung ehemaliger und eingeteilter Angehöriger der Armee,
Postfach 369, 3000 Bern 14, www.promilitia.ch
KKdt (a D) Simon Küchler, alt Kdt Geb AK 3, Projektleiter Strategiepapier